



GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Förderung des quantitativen und
qualitativen Ausbaus des
Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungsangebotes

Richtlinie

Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 9. Juli 2019

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, den quantitativen und qualitativen Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes in Tirol weiterhin zu unterstützen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für bauliche Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Ausbau gemäß Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungs-gesetz (TKKG), LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können sein:

1. Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen,
2. Gemeinden und juristische oder natürliche Personen, die nicht Erhalter sind, sofern sie die zu fördernden Räumlichkeiten einem privaten Erhalter auf Dauer und kostenfrei zur Verfügung stellen.

§ 4 Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen

1. Art der Förderung

Es können nachstehende Maßnahmen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten gefördert werden. Für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kinderkrippen ist eine Förderung gemäß § 4 nicht möglich.

- a) Zu- und Neubauten sowie Umbauten in bestehenden Gebäuden:
 - aa) Errichtung von Gruppenräumen,
 - bb) Errichtung von Küchen samt Essbereich,
 - cc) Errichtung von sanitären Einrichtungen,
 - dd) Errichtung von Bewegungsräumen,

ee) Errichtung von erforderlichen Nebenräumen (Teilungs- und Funktionsraum) mit Ausnahme von Küchen.

b) Sanierung und Modernisierung

2. Förderfähige Kosten

a) Für Maßnahmen nach lit a) sind Kosten förderfähig im Zusammenhang mit

aa) Bau- bzw. Umbauarbeiten zur Errichtung des erforderlichen Raumprogrammes

bb) notwendige Innenausbauten.

b) Für Maßnahmen nach lit b) sind Kosten förderfähig im Zusammenhang mit

aa) Malerarbeiten,

bb) Erneuerung der Fenster,

cc) Verbesserung der Raumakustik,

dd) Verbesserung der Elektroinstallationen,

ee) Verbesserung im Bereich Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär,

ff) Erstananschaffung, Austausch und Verbesserung von Bodenbelägen,

gg) Errichtung von Trennwänden.

c) Nicht förderfähig sind Kosten für:

aa) Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Geschirr und Hygieneartikel,

bb) Endreinigungskosten,

cc) Personal- und Mietkosten,

dd) Verpflegungskosten für Arbeiter/innen sowie

ee) Kosten, die in Zusammenhang mit allfälligen Feierlichkeiten aus Anlass der Inbetriebnahme der geförderten Räumlichkeiten stehen,

ff) Fassadensanierung,

gg) Planungs- und Architekturkosten.

§ 5 Barrierefreiheit in Horten

Sofern in Horten zur Erreichung der Barrierefreiheit Kosten entstehen, die nicht im Rahmen des § 4 förderfähig sind, ist eine zusätzliche Förderung möglich.

§ 6 Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen

Sofern in Kindergärten und Horten durch bauliche Maßnahmen gemäß § 4 Z 1 lit. a lit. aa (Errichtung von Gruppenräumen) zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, ist eine zusätzliche Förderung möglich.

§ 7 Sonstige Fördervoraussetzungen

1. Maßnahmen nach §§ 4 und 6 müssen den Erfordernissen des TKKG entsprechen. Die erforderliche Genehmigung der Planunterlagen gemäß § 12 TKKG muss vorliegen.

2. Investitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach §§ 4 bis 6 werden nur dann gefördert, wenn diese Investitionen den Kinderbetreuungseinrichtungen zumindest über einen Zeitraum von fünf Betriebsjahren nachhaltig zu Gute kommen. Unterschreitet die Dauer der zweckgebundenen Nutzung von geförderten Investitionen den Mindestzeitraum von fünf Betriebsjahren, so kann die Landesregierung dennoch von einer Rückforderung zur Gänze oder zum Teil absehen, wenn besonders berücksichtigungswürdige Umstände (z. B. rückläufige Geburtenzahlen) vorliegen.
3. Die Förderung von Maßnahmen nach §§ 4 und 5 schließt eine mögliche zusätzliche Förderung nach anderen Rechtsgrundlagen bzw. Fördersystemen des Landes nicht aus. Maßnahmen, die von anderen Stellen bereits mit 100% der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, werden nicht mehr gefördert. Sofern andere Stellen (mit)fördern, darf der Förderbetrag aller Förderinstitutionen nicht höher als 100% der nachgewiesenen Kosten sein.
4. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderwerbers/der Förderwerberin übersteigt.
5. Fördermittel sind widmungsgemäß sowie in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise zu verwenden.

§ 8 Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmal- oder Mehrfachzuschuss gewährt.
2. Die Höhe der Förderung gemäß § 4 beträgt 90% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch den in nachstehender Tabelle für die jeweils angegebene Einheit und den jeweiligen Zeitraum angeführten Betrag.

Maximalförderungen

Maßnahme		Maximalbetrag (EUR)	Einheit
Errichtung von Gruppenräumen	Neubau	60.000	pro Gruppe
	Umbau	40.000	pro Gruppe
Errichtung von Küche samt Essbereich	Neubau	20.000	für je 3 Gruppen
	Umbau	12.000	für je 3 Gruppen
Errichtung von sanitären Einrichtungen	Neubau	20.000	für je 3 Gruppen
	Umbau	12.000	für je 3 Gruppen

Maßnahme		Maximalbetrag (EUR)	Einheit
Errichtung von Bewegungsräumen	Neubau	30.000	pro Bewegungsraum
	Umbau	18.000	pro Bewegungsraum
Errichtung von erforderlichen Nebenräumen	Neubau	10.000	pro Nebenraum
	Umbau	6.000	pro Nebenraum
Sanierung und Modernisierung		20.000	pro Gruppe, max. EUR 80.000 pro Kinderbetreuungseinrichtung innerhalb von 5 Betriebsjahren

3. Die Förderung der Barrierefreiheit in Horten gemäß § 5 beträgt EUR 30.000 pro Hort.
4. Die Förderung für zusätzliche Betreuungsplätze gemäß § 6 in Kindergärten und Horten beträgt EUR 20.000 pro neu geschaffener Gruppe.

§ 9 Verfahrensbestimmungen

1. Anträge:

Förderanträge sind vor Beginn der beantragten Maßnahme elektronisch mittels Online-Formular bzw. in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.

Zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrags muss die Genehmigung der Planunterlagen gemäß § 12 TKKG bereits vorliegen.

2. Unterlagen:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Projektbeschreibung inkl. Kostenkalkulation
- b) Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen,
- c) aktuelle Vereinsstatuten und aktueller Auszug aus dem Vereinsregister bei Vereinen, die erstmalig einen Förderantrag stellen,
- d) Kostenvoranschlag eines Sachverständigen bei Förderansuchen gemäß § 5, die mit der Neuerrichtung eines Hortes verbunden sind.

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung:

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen.

- b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- c) Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Antrages maßgeblich.
- d) Die Zusage erfolgt nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
- e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

4. Fördervereinbarung

- a) Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:
 - aa) Fördernehmer/innen und Fördergeber,
 - bb) Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
 - cc) Auszahlungsmodalitäten,
 - dd) erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
 - ee) erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich des Verpflichtungszeitraums,
 - ff) Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
- b) Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

5. Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung und nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:
 - aa) Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von maximal 50% der zuerkannten Fördersumme erfolgt frühestens mit Baubeginn. Für die Auszahlung der Rate ist der Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige über den Baubeginn maßgeblich.
 - bb) Die Auszahlung der zweiten Rate in Höhe von maximal 50% der zuerkannten Fördersumme erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung, jedoch frühestens in dem der Förderzusage folgenden Budgetjahr. Für die Auszahlung der zweiten Rate ist der Zeitpunkt des Einlangens der vollständigen Abrechnung maßgeblich.
- b) Auf die Auszahlung besteht kein klagbarer Anspruch.
- c) Der/die Fördernehmer/in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen. (Rechnungen und Zahlungsbestätigungen im Original und gegebenenfalls auch Kontoauszüge und Jahresabschlüsse).
- d) Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

§ 10 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 11 Übergangsbestimmung

Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingebracht wurden, werden nach der bisherigen Richtlinie über die Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes vom 25.11.2014 abgewickelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2019 in Kraft und gilt bis 31.12.2022. Gleichzeitig tritt die am 25.11.2014 von der Landesregierung beschlossene Richtlinie über die Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes außer Kraft.